



**Infos, Tipps
und
Tricks**



für die Landjugendarbeit

Diese Sammlung wird in Teilen aktualisiert und bei Bedarf ergänzt. Bitte achtet auf die Erscheinungsangaben auf den Seiten und im Inhaltsverzeichnis! LJG und KLVs erhalten die gesamte Sammlung bzw. einzelne Seiten auf Anfrage von der Geschäftsstelle zugeschickt, gemailt oder gefaxt.



Inhaltsverzeichnis

- A. **Veranstaltungen (letzte Aktualisierung: März 2001)**
 - ❖ Vorüberlegungen
 - ❖ Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
 - ❖ Hausordnung
 - ❖ Fetenplaner

- B. **Versicherungen (Letzte Aktualisierung: Mai 2002)**
 - ❖ Unfallversicherung
 - ❖ Haftpflichtversicherung
 - ❖ Veranstalter - Haftpflicht
 - ❖ Reiseversicherungen
 - ❖ Ablauf im Schadensfall

- C. **Steuern (Letzte Aktualisierung: März 2001)**
 - ❖ Körperschafts- und Gewerbesteuer
 - ❖ Umsatzsteuer
 - ❖ Kapitalertragssteuer

- D. **Materialien und Dienstleistungen (Letzte Aktualisierung: Mai 2003)**
 - ❖ Material der LJG, KLVs und der Laju Service GmbH
 - ❖ Rückmeldebogen zur Erfassung ausleihbarer Materialien
 - ❖ Material und Dienstleistungen des Landesverbandes
 - ❖ Wie gründe ich eine Landjugendgruppe
 - ❖ Durchführung von Vorstandswahlen
 - ❖ Recht in der Jugendarbeit

A. Veranstaltungen (Letzte Aktualisierung: März 2001)

Egal ob ein Zeltfest, ein Scheunenfest oder ein Ball veranstaltet wird. Im Vorfeld gibt es immer viel zu planen und zu organisieren, damit die Veranstaltung selbst möglichst reibungslos abläuft.

Was muß dabei alles beachtet werden?
Bloß nichts vergessen und hinterher dumm dastehen!!

Diese oder ähnliche Aussprüche sind bei Vorbesprechungen nicht selten. Wir haben seit der LAS II 2000, wo wir uns über den Teilbereich "Gewalt auf Festen" unterhalten haben, einige Dinge zusammengestellt:

❖ Vorüberlegungen

Wenn Ort und Datum für die Veranstaltung feststehen, gibt es einige Dinge, auf die unbedingt geachtet werden sollte:

Rechtzeitig ein Treffen mit allen Beteiligten vereinbaren (Veranstalter, Besitzer der Räumlichkeiten, Polizei, Feuerwehr). Auf diese Weise erhält jeder die **Informationen über die Veranstaltung** und die jeweiligen Ansprechpartner lernen sich untereinander kennen. - Denn es ist wichtig, dass z.B. der Besitzer der Räumlichkeiten oder die Polizei weiß, an wen sie sich bei Problemen wenden können.

Kurz vor der Veranstaltung kann ein erneutes Treffen durchaus sinnvoll sein, um auf eventuelle Veränderungen gegenüber dem ersten Treffen hinzuweisen.

⇒ **d.h. "Information ist alles!!!"**

Bei der Organisation der Veranstaltung die **Zuständigkeiten** für verschiedene Aufgaben rechtzeitig klären (z.B. wer übernimmt Bestellungen, Werbung? oder wer kümmert sich um die Musik? etc.).

Diese Klärung der Zuständigkeiten ist aber nicht nur für die Organisatoren wichtig - auch mit Besitzer, Wachdienst, Polizei, Feuerwehr und Sanitätern muß auf jeden Fall über die Zuständigkeiten gesprochen werden. Zum einen, damit ihr **Klarheit** darüber habt, wen ihr in welchen Fällen ansprechen müßt. Zum anderen, damit denen klar ist, wer bei euch zuständig ist.

⇒ **d.h. eindeutige Absprachen treffen**

Informiert am besten auch die Presse und die Nachbarn vor Ort vorher. - Aber nicht nur mit Ort und Datum, sondern etwas genauer über Hintergründe von Landjugendfesten. Damit können auch Vorurteile abgebaut werden "Landjugend feiert nur" oder ähnliches. Achtet auch bei sonstigen Veranstaltungen im Jahr darauf, die Presse zu informieren. Damit zeigt ihr, dass die Landjugend viel mehr auf die Beine stellen kann.

⇒ **d.h. Versuchen, im Vorfeld Presse und Nachbarn "positiv" für die Veranstaltung und für die Landjugend im Allgemeinen einzustimmen.**



❖ Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Als Veranstalter von Festen sollten ihr über das JÖSchG informiert sein und für die Einhaltung des Gesetzes Sorge tragen.

Das Jugendschutzgesetz solltet ihr auf euren Veranstaltungen aushängen, um damit die TeilnehmerInnen über ihre Verantwortungen zu unterrichten.

Jugendschutzgesetz - JÖSchG

Vom 25. Februar 1985

(BGBl. I S. 425)

geändert durch Artikel 21 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221)

geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S.3186)

Inhaltsübersicht

• Jugendgefährdende Orte	§ 1
• Altersstufen / Erziehungsberechtigte	§ 2
• Aufenthalt in Gaststätten	§ 3
• Abgabe alkoholischer Getränke	§ 4
• Öffentliche Tanzveranstaltungen	§ 5
• Öffentliche Filmveranstaltungen	§ 6
• Video/ Bildplatten	§ 7
• Spielhallen, Spiele, Spielgeräte	§ 8
• Rauchen in der Öffentlichkeit	§ 9
• Jugendverbot in der Öffentlichkeit	§ 10
• Veranstalterpflicht	§ 11
• Bußgeld/ Strafen	§ 12

§1 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§2 Alterstufen/ Erziehungsberechtigte

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

- (2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- (3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche

§3 Aufenthalt in Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4 Abgabe alkoholischer Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Öffentliche Tanzveranstaltung

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden



§ 6 Öffentliche Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren".

Kommt in Betracht, daß ein nach Satz 1 Nr. 5 gekennzeichnete Film den Tatbestand des § 130 Abs. 2, des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr
3. Jugendlichen über sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(7) Auf Filme, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

§ 7 Video/ Bildplatten

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung findet § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechende Anwendung. Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.

(3) Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nicht oder mit "Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren" gekennzeichnet worden sind, dürfen

1. einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) In der Öffentlichkeit dürfen bespielte Bildträger nicht in Automaten angeboten werden

(5) Auf Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

(6) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Spielhallen, Spiele, Spielgeräte

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungssoftware, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

§ 9 Rauchen in der Öffentlichkeit

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

§ 10 Jugendverbot im Einzelfall

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der [§§ 3 bis 8](#) nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 11 Veranstalterpflichten

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den [§§ 3 bis 10](#) für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen gelten Vorschriften sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und Bildträgern dürfen sie nur die Kennzeichnungen des [§ 6](#) Abs. 3 Satz 1 verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen. Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach [§ 6](#) Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf

jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

§ 12 Bußgeld/ Strafen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen [§ 3](#) einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
 2. entgegen [§ 4](#) Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
 3. entgegen [§ 4](#) Abs. 3, Satz ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,



4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten Bildträger, der nicht für seine Altersstufe freigegeben ist, zugänglich macht,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ein Zeichen nicht, nicht in der dort bezeichneten Form oder in einer der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entsprechenden Weise anbringt,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen Bildträger anbietet oder überläßt,
 9. entgegen § 7 Abs. 4 einen bespielten Bildträger in einem Automaten anbietet,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
 11. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeiten gestattet,
 12. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
 13. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgerätes gestattet,
 14. entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
 15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt
 16. entgegen § 11 Satz 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht durch den dort bezeichneten Aushang bekanntmacht,
 17. entgegen § 11 Satz 2 nicht die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwendet,
 18. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen,
 19. entgegen § 11 Satz 4 bei der Ankündigung oder bei der Werbung auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder in jugendgefährdender Weise ankündigt oder wirbt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 7 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für den Personensorgeberechtigten
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender
1. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
 2. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

❖ Hausordnung

Damit können Besucher der Veranstaltung informiert werden, z.B. wer die Ansprechpartner bei Problemen sind. Weiterhin können so Besucher über Absprachen der Veranstalter mit dem Wachdienst oder der Polizei informiert werden. - Es wird eindeutig festgelegt, welche Konsequenzen bestimmte Handlungen haben.

⇒ **d.h. auch hier gilt: "Information ist alles!!!"**

Die Hausordnung bitte gut einsehbar und lesbar vor dem Eingang bzw. im Kassenbereich aushängen.

Damit ist es jedem freigestellt, mit der Bezahlung des Eintrittspreises die Bedingungen auf eurem Fest zu akzeptieren. Damit auch während der Veranstaltung nicht zu Verwirrungen bei eventuell auftretenden Problemen kommt hängt die Hausordnung am besten außerdem an den Tresen aus und **informiert das Tresenpersonal und natürlich auch die anderen Beteiligten (Wachdienst, Wirt, Sanitäter, etc.), über die Hausordnung.**

Eine **Hausordnung** kann beispielsweise so aussehen:



Nein zu Gewalt!



Hausordnung

Der Gast erklärt sich beim Betreten dieser Veranstaltung mit folgenden Regeln einverstanden

Zugangskontrolle

Zum eigenen Schutz und zur Sicherheit der Gäste, **kann** das Sicherheitspersonal Personenkontrollen durchführen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Sicherheitspersonal regelt den Zutritt.

Bekleidung

Beim Besuch der Veranstaltung darf keine Bekleidung mit politischen Aussagen getragen werden.

Waffen und Drogen

Es ist strengstens verboten, Waffen und Drogen jeder Art mit in die Veranstaltung zu nehmen. Auch der Handel mit solchen ist strengstens untersagt,

Aggressivität

Bedrohung von Gästen, jegliche Form von Aggressivität, Randalieren, Beschädigung von Eigentum und Einrichtung sowie Belästigung von Gästen sind verboten und führen zum sofortigen Ausschluß von der Veranstaltung. Im Fall von strafbaren Taten wird auf jeden Fall Anzeige erstattet.

Beschwerden

Beschwerden jeder Art nimmt das Sicherheitspersonal / der Veranstalter entgegen.

Mißachtung der Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung haben ein sofortiges Hausverbot / Platzverbot zur Folge. Bei Verstößen gegen das Hausverbot / Platzverbot wird der Fall der Polizei übergeben.

❖ Fetenplaner

Damit auch nichts vergessen wird haben wir den sogenannten "Fetenplaner" zusammengestellt. Hier sind die wesentlichen Punkte, die bei der Organisation einer Veranstaltung beachtet werden müssen, in einer zeitlichen Abfolge aufgelistet. Die Zeitangaben sind durchschnittliche Werte verschiedener Veranstaltungen des Landesverbandes. Sicher können geringere Zeiträume angesetzt werden, wenn ein Fest bereits seit Jahren am gleichen Ort und mit dem gleichen Team durchgeführt wird. Aber gerade wenn man noch nicht so oft derartige Veranstaltungen geplant hat, gilt es rechtzeitig anzufangen.

Wann?	Was?
1 Jahr vorher	Halle und Musik buchen
1/ 4 Jahr vorher	Helfer für Tresendienst anfragen
1/ 4 Jahr vorher	Erstes Vorbereitungstreffen der Organisatoren (Zuständigkeiten verteilen); nach Absprache noch ein zweites Treffen
1/ 4 Jahr vorher	Antrag an das zuständige Amt (bzw. Ordnungsamt) zur Getränkegestattung
1/ 4 Jahr vorher	Bei nicht für Veranstaltungen / Feste ausgewiesenen Hallen: Antrag an die Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung der Nutzungsänderung
1 /4 Jahr vorher	Angebote einholen: <ul style="list-style-type: none"> • Spülmaschinen • Reinigungsdienst • Sicherheits- / Wachdienst • Gläserverleih (+ggf. Pötte) • Tische und Bänke • Toilettenvermietung
1/ 4 Jahr vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Layout der Plakate und Eintrittskarten • Verteilung der Plakate absprechen
1/ 4 Jahr vorher	Absprachen mit Hallenvermieter: <ul style="list-style-type: none"> • wann kann auf- bzw. abgebaut werden • Hilft der Hallenvermieter dabei?
1 Monat vorher	Zweites Vorbereitungstreffen der Organisatoren: <ul style="list-style-type: none"> • Lichterketten • Tarnnetze • Kennzeichnung der HelferInnen (Buttons, Armbänder) • Getränkedienst (was bestellen, wieviel, Preise (Einkauf und Verkauf), sollen Tresen und Bierpilze mitbestellt werden?) • ggf. Finanzregelungen für die Helfer • Glascontainer / Müllcontainer • Veranstalter - Haftpflicht Versicherung anmelden • Muster - Hausordnung auf die geplante Veranstaltung anpassen (v.a. Telefonnummern, Namen der Ansprechpartner)
1 Monat vorher	Anfrage an Buden für Verzehr
1 Monat vorher	Kassenplan erstellen für den Abend

1 Monat vorher	Helferverpfllegung für den Abend klären
----------------	---

LANDJUGENDVERBAND Schleswig-Holstein e.V.



1 Monat vorher	Ansprache von Polizei, Feuerwehr, Sanitätern
1 Monat vorher	Techniker für den Aufbauabend und den Fetenabend klären
2 Wochen vorher	Letztes Vorbereitungstreffen des Vorbereitungsteams, u.a. Getränke Preise klären
2 Wochen vorher	Presseinfos raus schicken Veranstaltungskalender bei lokalen Radiosendern
2 Wochen vorher	Anmeldung bei der GEMA Hamburg (Telefon: 040-6730930) Anmeldung als: Veranstaltung mit Unterhaltungsmusik
1 Woche vorher	Treffen mit den Beteiligten (Wachdienst etc.), um Zuständigkeiten / Kompetenzen aufzuteilen
Tag vor der Fete	Treffen mit den Aufbauteams zum Aufbau Es müssen zu diesem Termin der Tresen, die Lichterketten, die Tische und Bänke und die Spülmaschinen geliefert werden. Wechselgeld für Eingang besorgen!
	Es sollten vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsmittel, Lappen, Eimer • Preisschilder zum Aufhängen hinter den Tresen in Prospekthüllen • große Eingangs - und Ausgangsschilder • Pfandschilder • Wechselgeld für die Eintrittsleute • Gesetze zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (beim Amt oder Jugendamt erhältlich) • Hausordnungen (mit den aktuellen Angaben) • Lampen zur Erleuchtung der Kassen hinter den Tresen • Geldkassetten für die Tresen • Handfeger, Kehrblech und Handtücher • Verbandskästen für jeden Tresen Müllsäcke, Absperrband, Tesafilm, Eddings, Scheren, große Papierbögen
Nachbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Feedback über Lieferanten, Halle, Helfer, Ablauf usw. • Ergebnisse für das nächste Jahr schriftlich festhalten

Für die Durchführung einer Fete besteht auch die Möglichkeit, mit der Laju Service GmbH zusammen zu arbeiten! Falls ihr mehr darüber wissen möchtet sprecht doch einfach die beiden Geschäftsführer:

- Thore Kaack (0179-5627107)
- Hendrik Krebs (0170-9245370)

an.

B. Versicherungen (Letzte Aktualisierung: Mai 2002)

❖ **Unfallversicherung:**

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet bei Versicherungsfällen (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) während der ehrenamtlichen Tätigkeit nur sehr begrenzten Schutz.

Alle ehrenamtlich Tätigen müssen sich in der Regel über den Träger oder in Eigeninitiative absichern.

Eine Unfallversicherung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter hat der Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. nicht abgeschlossen.

Bitte prüft deshalb unbedingt, ob und wie ihr bei Unfällen im Rahmen eurer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert seid. Bei Bedarf solltet ihr entweder mit eurer Gruppe eine Unfallversicherung abschließen (die Bernhard Assekuranz bietet für Jugendgruppen Unfallversicherungen an) oder kümmert euch um eine private Unfallversicherung

❖ **Haftpflichtversicherung:**

Grundsätzlich haftet jeder für Schäden, die er/sie selbst verursacht. Das gilt auch fürs Ehrenamt, z.B. die Landjugendarbeit. Das heißt, ein ehrenamtlich engagierter Mensch kann von einer dritten Person haftbar gemacht werden, selbst wenn er mit dieser in keinem Vertragsverhältnis steht, sondern nur mit dem Träger.

Jeder Mensch kann sich durch eine Privathaftpflichtversicherung schützen. Sie hat die Aufgabe, unberechtigte Forderungen Dritter abzuwehren und im Schadenfall für die finanziellen Folgen aufzukommen, sofern die Ansprüche berechtigt sind. Nicht alle Privathaftpflichtversicherungen haften für Schäden, die während der ehrenamtlichen Arbeit auftreten!!

Der Landjugendverband hat daher für seine Mitglieder bei der Bernhard Assekuranz eine **Verbandshaftpflichtversicherung** abgeschlossen!

Umfang der Verbandshaftpflichtversicherung (Auszug - vollständige Unterlagen erhaltet ihr auf Anfrage auf der Geschäftsstelle):

- ☞ Prüfung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers (Landjugendverband) und der mitversicherten Personen (Mitglieder)
- ☞ Entschädigung bei berechtigten Schadenersatzansprüchen
- ☞ Abwehr unberechtigter Ansprüche

Versicherte Risiken

- ☞ eigene Veranstaltungen, Spiele, Wanderungen, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Reisen
- ☞ Ferienprogramme und -aktionen
- ☞ **nicht organisierter** Verbandssport, **aber nicht** Boxen, Schießen oder die sog. Risiko-Sportarten (bei Unklarheiten bitte unbedingt vorher informieren!)
- ☞ Flohmärkte, Ausstellungen (aber nicht die Ausstellungsstücke), Umweltaktionen
- ☞ Seminare, Tagungen, Kurse, Lehrgänge, Sitzungen, Ausbildungen (aber keine Praktika)

Versicherungsumfang (Gesetzliche Haftpflicht)

- ☞ Schäden durch Aufsichtspflichtverletzung an und durch Minderjährige
- ☞ die sog. Mietsachschäden, das sind Schäden an gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten oder Gebäuden und an gemieteten oder geliehenen (unentgeltlich überlassenen) beweglichen Sachen (**gilt nicht für KFZ**)
- ☞ Eigentum, Miete, Pacht, Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten (z.B. Verkehrssicherungs- sowie Räum- und Streupflicht)
- ☞ Be- und Entladeschäden aus und an Kraftfahrzeugen

Versicherter Personenkreis (persönliche gesetzliche Haftpflicht):



- ☞ alle gesetzlichen und satzungsmäßigen VertreterInnen der versicherten Organisation sowie alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder
- ☞ Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und mitarbeitenden BetreuerInnen für Schäden an Dritten in Ausübung ihres Dienstes, nicht gegen den Dienstherren
- ☞ Alle Veranstaltungsteilnehmer, auch untereinander (mit Ausnahme von Verwandten 1. Grad), sofern keine Privathaftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann

Deckungssummen

- € 3.000.000,- pauschal für Personen- und / oder Sachschäden
- € 50.000,- für Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Gebäude)
- € 150.000,- für Schäden an gemieteten Gebäuden durch Feuer oder LW
- € 1.100,- für Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Selbstbeteiligung von 50,- €)
- € 100.000,- für Vermögensschäden
- € 5.000,- für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch Be- und Entladen (Selbstbeteiligung von 10%, mind. 100,-)

Nicht versichert

- ☞ vertraglich übernommenen Haftungen (außer der Aufsichtspflicht), soweit sie über die gesetzliche hinausgehen, z.B. die Haftung als Reiseveranstalter nach dem Reisevertragsrecht
- ☞ Schäden durch Vorsatz oder durch mutwillige Beschädigung
- ☞ Schäden durch Diebstahl oder Abhanden kommen von Sachen
- ☞ Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (außer Ruderbooten und Kanus) - hierzu zählt nicht nur das fahren bzw. Führen sondern auch z.B. das Ein- und Aussteigen

❖ Veranstalterhaftpflicht:

Für die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Scheunenfesten sollte diese Versicherung immer abgeschlossen werden. - Denn die Verbandshaftpflichtversicherung gilt nur für Mitglieder des Landjugendverbandes und nicht für die anderen Gäste derartiger Veranstaltungen!

Die Veranstalter - Haftpflicht gilt für die Planung, Vorbereitung, Proben und Durchführung einer Veranstaltung.

Wir haben im Mai 2002 einen Rahmenvertrag mit der Bernhard Assekuranz abgeschlossen. Über die Geschäftsstelle des Landjugendverbandes (04331/145830) könnt ihr die Versicherung über diesen Rahmenvertrag für eure Veranstaltungen abschließen.

Die Preise sind:

A: 80,-€ für Veranstaltungen bis max. 500 Personen, inkl. Gastronomie bis max. 4 Mitarbeiter (jeder weitere Mitarbeiter 4,-€)

B: 120,-€ für Veranstaltungen bis max. 1.000 Personen, inkl. Gastronomie bis max. 6 Mitarbeiter (jeder weitere Mitarbeiter 3,-€)

C: 175,-€ für Veranstaltungen bis max. 1.500 Personen, inkl. Gastronomie bis max. 8 Mitarbeiter (jeder weitere Mitarbeiter 2,-€)

D: 230,-€ für Veranstaltungen bis max. 2.000 Personen, inkl. Gastronomie bis max. 10 Mitarbeiter (jeder weitere Mitarbeiter 1,-€)

Die **Deckungssummen** betragen:

€ 3.000.000,-	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
€ 100.000,-	Vermögensschäden
€ 50.000,-	Schäden an gemieteten Gebäuden ohne Ursachenbeschränkung
€ 150.000,-	Schäden an gemieteten Gebäuden durch Feuer oder Leitungswasser
€ 1.100,-	Schäden an gemieteten beweglichen Sachen
€ 150.000,-	Allmählichkeits- und Abwasser Schäden
€ 5.000,-	Be- und Entladeschäden an fremden KFZ
€ 1.000,-	Belegschaftshabeschäden (Mitarbeiter/Helfer)
€ 1.000.000,-	Umweltbasis-Haftpflicht

Wenn höhere Deckungssummen gewünscht werden, können die Preise telefonisch angefragt werden.

Selbstbeteiligungen:

€ 50,-	pauschal für Schäden an gemieteten, geliehenen, beweglichen Sachen
€ 50,-	pauschal für Brillen-Schäden ohne Krankenkassen-Vermerk
€ 50,-	pauschal für Schäden an Sachen der Mitarbeiter/Helfer (sog.

Belegschaftshabe)

10% mind. E 50,-	für Allmählichkeits- und Abwasser Schäden
10% mind. € 50,-	für Schäden an KFZ durch Be- und Entlagen

❖ Reiseversicherungen

Reiseinsolvenzversicherung (gesetzlich vorgeschrieben)

Alle Reiseveranstalter, egal ob gewerblich oder gemeinnützig tätig, müssen sich gegen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs absichern. Dadurch wird sicher gestellt, dass die Reisetilnehmer in zwei Punkten abgesichert sind:

1. kein Ausfall für den Teilnehmer hinsichtlich des Reisepreises und
2. Erstattung der Notwendigen Aufwendungen für die Rückreise bei Konkurs.

Diese Sicherstellung kann nur durch eine Versicherung oder eine Bankbürgschaft erfolgen; in jedem Fall muß jedem Teilnehmer vor Reiseantritt ein Sicherungsschein der Versicherung oder Bank ausgehändigt werden. - **Sicherungsscheine können über die Geschäftsstelle bestellt werden!**



Reiseveranstalter ist mit wenigen Ausnahmen derjenige, auf den zwei der genannten Komponenten für ein im vorhinein festgelegte und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis zutreffen:

- a. die Reise (Bus, Bahn, Schiff, Flug)
- b. der Transfer
- c. die Unterkunft
- d. die Verpflegung
- e. die Leitung der Gruppe
- f. alle Zusatzangebote (Seminare, Fort- und Weiterbildung, Lehrgänge, Sport, Sprachkurse etc.)

Wer alle dies Punkte von einem gewerblichen Reisebüro durchführen läßt, selbst aber die geplante Reise in seinem Programm (nicht nur als Werbeanzeige) anbietet und eventuell auch die Anmeldungen dazu entgegennimmt, fungiert zwar nur als

Reisevermittler, ist aber ebenfalls sicherungspflichtig, sobald er die Zahlungen der Teilnehmer entgegen nimmt!

Weiterhin sollte eine **Reiseversicherung** spätestens eine Woche vor Reisebeginn beim LJV abgeschlossen werden. Sie besteht aus verschiedenen Komponenten, die einzeln oder in Kombination miteinander abgeschlossen werden können:

Haftpflicht:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters, der Aufsichtspersonen und der ReisetilnehmerInnen

Unfall:

Versichert sind sämtliche TeilnehmerInnen und die Reiseleitung.

Krankheit:

Die Versicherung erstattet alle während des Auslandsaufenthaltes unvermeidbar entstehenden Krankheitskosten für ambulante und stationäre Behandlung, sowie die Kosten der schmerzstillenden und konservierenden Zahnbehandlungen. Nicht versichert sind vor Beginn der Reise bestehende Krankheiten und chronische Leiden. Mit versichert sind medizinisch notwendige Rückführungskosten Erkrankter einschließlich einer Begleitperson sowie die Rückführungskosten Verstorbener.

Reisegepäck:

Versichert sind Schäden und Verluste durch Transporteinwirkungen, höhere Gewalt, Diebstahl, Feuer und Wasser. Nicht unter die Versicherung fallen Bargeld, Fahrkarten, Dokumente und Wertpapiere.

Rechtsschutz:

Versichert ist der Schadenersatzrechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, der Strafrechtsschutz für die Verteidigung, der Rechtsschutz für arbeits- und sozialrechtliche Verfahren, die sich aus Unfällen ergeben können und der Vertragsrechtsschutz.

Für diese Variante beträgt der Preis 0,77 € je Tag und Teilnehmer. Die Preise für andere Varianten können beim LJV erfragt werden.

❖ **Ablauf eines Schadenfalles:**

Der Ablauf bei Eintritt eines Schadens ist bei jeder Versicherung gleich und sieht folgendermaßen aus:

1. Eintritt des Schadens
2. Mitteilung des Schadens innerhalb einer Woche an die Geschäftsstelle des LJV
3. Schadenanzeige ausfüllen und unverzüglich an die Geschäftsstelle senden - außerdem Bestätigungen (z.B. Arbeitsunfähigkeit) und Kostenbelege sammeln und an die Geschäftsstelle senden
4. Anfallende Kosten müssen vom Geschädigten verauslagt werden. Weiterleitung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle an die Versicherung
5. Prüfung der Unterlagen durch die Versicherung
6. Mitteilung über berechnete und unberechnete Ansprüche durch die Versicherung an die Geschäftsstelle

Mitteilung an den Geschädigten oder Auszahlung der Versicherungssumme an den LJV im Falle einer Forderung und Weiterleitung des Betrages an den Geschädigten.



c. Steuern (Letzte Aktualisierung: März 2001)

Rechtlich gesehen ist eine Landjugendgruppe oder ein Kreislandjugendverband ein nicht rechtsfähiger Verein. Steuerlich gesehen sind sie jedoch selbstständig.

Bei der Überprüfung der Steuerpflicht und der Festsetzung der Steuer unterscheidet das Finanzamt die Aktivitäten des Vereins nach vier Bereichen:

1. **Ideeller Bereich** - Zu den Einnahmen in diesem Bereich zählen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren; Zuschüsse von Bund, Land, Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften; Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse. Die Einnahmen in diesem Bereich sind **steuerfrei**.
2. **Vermögensverwaltung** - Die Verzinsung von Kapitalvermögen oder die Vermietung und Verpachtung von vereinseigenen Gebäuden, Plätzen oder Anlagen zählt zu diesem Bereich und ist ebenfalls **steuerfrei!**
3. **Zweckbetrieb** - Dieser ist **steuerfrei**, wenn er dazu dient, die steuerbegünstigten Vereinszwecke zu verwirklichen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Verein die gemeinnützigen Zwecke nur mit Hilfe eines solchen Zweckbetriebes verwirklichen kann. Auch darf der Zweckbetrieb nicht mit anderen, nicht begünstigten gleichen oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben in größerem Umfang als nötig in Wettbewerb treten. Zum Zweckbetrieb zählen beispielsweise sportliche Veranstaltungen oder der Verkauf von Getränken auf Gruppenabenden.
4. **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** - Wenn ein Verein einen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb **ist müssen dafür grundsätzlich Körperschafts- und Gewerbesteuer an das Finanzamt gezahlt werden**. Zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören unter anderem öffentliche Festveranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, der Verkauf von Speisen und Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen, Fahrten mit ausschließlich touristischem Programm.

❖ **Körperschaft- und Gewerbesteuer**

Generell gilt für die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Besteuerungsgrenze von **60.000,- DM** (30.678,- €) im Jahr. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine brauchen also weder Körperschafts- noch Gewerbesteuer zu zahlen, wenn ihre Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb 60.000,- DM (30.678,- €) im Jahr (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Für die Einnahmen im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb müssen weder Körperschafts- noch Gewerbesteuer gezahlt werden.

Wird im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von 60.000,- DM (30.678,- €) überschritten, zieht das Finanzamt vom steuerpflichtigen Gewinn einen Freibetrag von 7.500,- DM (3.835,- €) ab. Der Steuersatz für die Körperschaftssteuer beträgt 40% des Einkommens.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer gibt es ebenfalls einen Freibetrag von 7.500,- DM (3.835,- €). Für darüber hinausgehende Erträge wird der Steuerbemessungsbetrag ermittelt.

Dies sind 5% vom Gewerbeertrag. - Der Steuerbemessungsbetrag wird mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde zur Gewerbesteuer veranlagt.

❖ **Umsatzsteuer**

Die Unterscheidung zwischen dem ideellen und dem wirtschaftlichen Bereich gilt auch für die Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung richtet sich danach, ob der Verein in gewissem Umfang dadurch Einnahmen erzielt, dass er an andere Personen Lieferungen und sonstige Leistungen ausführt. Zu den Einnahmen können auch Sachwerte oder andere geldwerte Vorteile gehören. Er ist dann steuerpflichtiger Unternehmer, selbst wenn die Ausgaben höher als die Einnahmen sind. Auch die Gemeinnützigkeit des Vereins ändert nichts daran.

Wenn die jährlichen steuerpflichtigen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr **höchstens 32.500,- DM** (16.620,- €) betragen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als 100.000,- (50.000,- €) sein werden, gilt der Verein als Kleinunternehmer.

❖ **Kapitalertragssteuer**

Inländische Kreditinstitute, bei denen Kapitalanlagen eines Vereins bestehen, haben bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen aus Spareinlagen, Bausparguthaben, fest verzinslichen Wertpapieren oder Erträgen aus Anteilsscheinen an Investmentfonds einen Zinsabschlag von 30% einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen den Zinsabschlag vermeiden. Als gemeinnützig anerkannte und daher von der Körperschaftssteuer befreite Vereine können die Einbehaltung des Zinsabschlages von ihren Kapitalerträgen dadurch vermeiden, dass sie ihrem Kreditinstitut den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen.



E. **Materialien und Dienstleistungen (Letzte Aktualisierung: Mai 2002)**

1. **Material der LJG, KLVs und der Laju Service GmbH**

Vom Landjugendverband wurde ein Fragebogen erarbeitet, mit dem bei Landjugendgruppen und KLVs vorhandenes und ausleihbares Material abgefragt wurde. Die Ergebnisse dieser Befragung haben wir zusammengestellt:

Tische und Bänke	Barmstedt, Breitenfelde, Hörnerkirchen, Jevenstedt, Jübek-Friedrichsau, Kisdorf, Wesselburen, Wiemersdorf, Laju Service GmbH
Bauzaun	Dänischenhagen
Toilettenwagen	
Kassenhaus / Hütte	Lindau-Revensdorf, Luhnstedt
Zelte	Mohrkirch
Geschirr	Hörnerkirchen, KLV Dithmarschen
Gläser / Becher	KLV Dithmarschen, Sarlhusen, Wankendorf, Wiemersdorf
Spüleinrichtung	Barmstedt
Tresen	Barmstedt, Mohrkirch, Selenter See, Wesselburen
Tanzboden	Wankendorf, Wasbek, Wiemersdorf
Lichterketten	Breitenfelde, Hörnerkirchen, Selenter See, Struvenhütten, Wesselburen
Tarnnetze	Hörnerkirchen, Kisdorf
Musikanlage	Luhnstedt
CD Musik	
Beleuchtungsanlage	Struvenhütten
Notstromaggregat	
Stromkabel	Struvenhütten
Sonstiges	Selenter See - Gefriertruhe

Wenn ihr die Sachen ausleihen möchtet, setzt euch bitte direkt mit den Vorständen der einzelnen Gruppen in Verbindung. Die aktuellen Namen und Telefonnummern erhaltet ihr einmal jährlich mit der Gruppenpost oder auf der Geschäftsstelle in Rendsburg unter 04331/145830.

Wenn ihr auch Material habt und es verleihen möchtet, füllt bitte den Erfassungsbogen aus.

Sollten in der Liste Fehler enthalten sein, informiert uns bitte ebenfalls!

1.

2. Erfassungsbogen für ausleihbares Material der LJG und KLVs

3.

4. Besitzt Eure Landjugendgruppe Materialien, die Ihr auf Anfrage an andere Landjugendgruppen (ggfs. gegen Entgelt) verleihen würdet?

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Festzeltgarnituren (____Stück)
(____ m) | <input type="checkbox"/> Bauzaun |
| <input type="checkbox"/> Toilettenwagen | <input type="checkbox"/> Kassenhaus / Hütte |
| <input type="checkbox"/> Zelte (____ qm)
(Anz.: ____) | <input type="checkbox"/> Geschirr |
| <input type="checkbox"/> Gläser/Becher (____ Stück)
(____ m) | <input type="checkbox"/> Tresen |
| <input type="checkbox"/> Spüleinrichtung
(____ m) | <input type="checkbox"/> Stromkabel |
| <input type="checkbox"/> Tanzboden (____ qm)
(____ m) | <input type="checkbox"/> Lichterketten |
| <input type="checkbox"/> Tarnnetze (____ Stück) | <input type="checkbox"/> Musikanlage |
| <input type="checkbox"/> CD's / Musik | <input type="checkbox"/> Beleuchtungsanlagen |
| <input type="checkbox"/> Notstromaggregat (z.B. für Parkplatz,...) | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

**An den
Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V.
Postfach 428**

24754 Rendsburg

Fax: 04331/122216



3. Material und Dienstleistungen des Landesverbandes

Folgende Gegenstände könnt ihr beim Landesverband ausleihen:

- Dia-Projektor
- Overheadprojektor
- Popcorn-Topf
- Waffeleisen
- 2 Starkstromkabel
- Infowände über den Landjugendverband
- Buttonmaschine
- Schlaubauer-Spiel
- Medienkoffer
- Stellwände
- Flip-Chart
- Jugendherbergsausweis

Darüber hinaus könnt ihr den **Landjugend Pavillon** auf dem Norla-Gelände außerhalb der Norla für eure Veranstaltungen nutzen.

Dienstleistungen des Landesverbandes:

- Beratungsangebote in verschiedenen Bereichen
 - ☞ Recht
 - ☞ Steuern
 - ☞ Versicherungen
 - ☞ Pädagogik
 - ☞ ...
- Infos über Zuschussmöglichkeiten für die Landjugendarbeit auf Kreis, Landes und Bundesebene
- Krisenmanagement, wenn es in der Landjugendarbeit vor Ort nicht mehr so richtig läuft
- Bei ausreichender Beteiligung vor Ort individuelle und dezentrale Organisation und/oder Durchführung von Seminaren / Agrarveranstaltungen durch die ReferentInnen des Landjugendverbandes
- ...

Für Anregungen, Auskünfte und Unterstützung steht euch die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Geschäftszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 9.00-16.00 Uhr
Mittwoch 12.00-19.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Adresse: Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg
Tel. 04331/145830
Fax: 04331/122216

Kurzunterweisung für Ehrenamtlich Tätige in das Infektionsschutzgesetz

Seit 01.01. 2001 gibt es das Gesundheitszeugnis in der alten Form (Untersuchung und Ausweis) nicht mehr. Es ist durch eine **Belehrung** über den Umgang mit Lebensmitteln ersetzt worden. Es geht nur um die Verarbeitung von Lebensmitteln, die verderblich sind – nicht um den Ausschank von Getränken.

- Man unterscheidet eine **Belehrung und die Kurzunterweisung für ehrenamtlich Tätige**.
- Die Belehrung ist nur Menschen notwendig, die im Lebensmittelbereich hauptberuflich arbeiten bzw. für Personen, die die Kurzunterweisung für ehrenamtlich Tätige durchführen wollen.
- Das alte Gesundheitszeugnis hat weiterhin Gültigkeit, wenn man die Belehrung beim Gesundheitsamt absolviert.
- Alle Personen, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses sind und eine Belehrung beim Gesundheitsamt mitgemacht haben (z.B. Michaela Beersiek vom Landjugendverband), dürfen ab 01.01.01 **Kurzunterweisungen für ehrenamtlich Tätige** durchführen – diese sind interessant für Leute, die nur gelegentlich bei einer Veranstaltung mit Lebensmitteln arbeiten wollen – z.B. Waffeln backen auf einem Tag der offenen Tür.
- Die **Kurzunterweisungen für ehrenamtlich Tätige** müssen jährlich durchgeführt werden und können von Menschen gemacht werden, die das Gesundheitszeugnis und die Belehrung absolviert haben.
- Die Kurzunterweisung für ehrenamtlich Tätige kann in Form einer **Infoveranstaltung** durchgeführt werden. Es muss für jeden Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung ausgefüllt werden und eine Kopie der Bescheinigung nach §43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Person, die die Informationen über das Infektionsschutzgesetz weiter gegeben hat, beigefügt werden.
- Diese Teilnahmebescheinigung und die Kopie der Bescheinigung nach §43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG muss bei der Veranstaltung am Arbeitsplatz – also neben dem Waffeleisen – liegen und bei Bedarf vorgezeigt werden.

Alles klar – oder noch Fragen??? – dann anrufen!

Weitere Infos – Ansprechpartnerin
Michaela Beersiek
04331 – 14583-0



4. Wie gründe ich eine Landjugendgruppe?

☞ **Wo** sollte eine Gruppe gegründet werden?

Natürlich dort, wo Bedarf besteht, d.h. wo andere (z.B. Sportverein, Feuerwehr, Gemeinde, Jugendtreffs) keine Angebote für Jugendliche machen oder wo deren Angebot nicht den Interessen der Jugendlichen entspricht.

Gegenüber anderen Anbietern hat die **Landjugend** folgende **Vorteile**: In der Landjugend organisieren Jugendliche für Jugendliche eigenverantwortlich das Programm und führen es durch. Es gibt keine Festlegungen im Vorfeld auf bestimmte Angebote, z.B. Sportveranstaltungen, sondern die Jugendlichen bestimmen das Angebot selbst aufgrund ihrer eigenen Interessen. Der Anschluss an den Landjugendverband gegenüber einer Eigenständigkeit bietet Vorteile im Hinblick auf organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung. Beispielsweise bietet der Landjugendverband Beratungen in Fragen von Recht, Versicherungen, Steuern, Zuschüssen und Pädagogik an und stellt ein Seminarprogramm, u.a. mit der Ausbildung von Jugendgruppenleitern und den anschließenden Fortbildungen, zur Verfügung.

Nachteilig an der Organisation im Verband können die Kosten des Mitgliedsbeitrages sein und die Einbindung in eine festgelegte Struktur sowie evtl. auch das Image der Landjugend. - Allerdings haben sowohl die Einbindung in die Struktur als auch das Image ebenfalls positive Aspekte und die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung von Information (Gruppenpost, Verbandszeitung) und Beratung (Kreisbetreuung, Geschäftsstelle) der Gruppen.

☞ **Von wem** sollte eine Gruppe gegründet werden?

Da Landjugendarbeit vom Gedanken her Jugendarbeit von Jugendlichen für Jugendliche ist sollte die Initiative von interessierten Jugendlichen der betreffenden Gegend ausgehen. Dabei können natürlich Anstöße von außen (z.B. vom Kreislandjugendverband, ehemaligen Lajus) an bestehende Cliques, Bustreffs etc. gegeben werden.

☞ **Wie** gründet man eine Gruppe?

Am Besten übernehmen der Kreislandjugendverband und Interessierte der betreffenden Gegend die nötigen Vorgespräche zu den Themen:

- a) Ermittlung der Anzahl in Frage kommender Jugendlicher
- b) Gruppenraum
- c) Einstellung der Gemeinde und anderer potentieller Unterstützer vor Ort (dafür ist eine Kontaktaufnahme z.B. zum Bürgermeister, zu Gemeindevertretern und Kommunalpolitikern erforderlich)

☞ **Organisation eines Informationsgespräches**

- a) Raumbeschaffung - Am Besten gleich den Raum wählen, der auch in Zukunft von der Gruppe genutzt werden könnte. Es ist nicht empfehlenswert eine Gaststätte zu wählen, da es evtl. Schwierigkeiten mit den Eltern jüngerer Interessenten geben könnte. Besser geeignet ist z.B. das Pastorat, das Gemeindehaus, die Schule usw..
- b) Adressbeschaffung für die Einladungen - Beispielsweise über eine Liste der Namen und Anschriften der 14- bis 25jährigen vom Einwohnermeldeamt oder die Konfirmandenliste der Gemeinde.

- c) Einladung - Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen Landjugend zum Teil noch nicht kennen. Die Einladung könnte beispielsweise so aussehen:

An alle Interessierten

Am _____ um _____ in _____ möchten wir in einem Informationsgespräch die Landjugend vorstellen. Unser Ziel ist die Gründung einer Landjugendgruppe im Raum _____. Dazu haben wir aktive Landjugendliche aus anderen Gemeinden und dem Kreisvorstand eingeladen, die von ihrer Arbeit berichten werden und denen ihr Fragen stellen könnt. Die tatsächliche Gründung erfolgt zu einem anderen Termin, wenn ihr an der Arbeit der Landjugend Gefallen gefunden habt.

Wir würden und freuen, wenn ihr zahlreich erscheint.

☞ **Durchführung des Informationsgespräches**

KLV-Mitglieder oder jemand vom Landesvorstand übernehmen Kurzreferate zur Landjugendarbeit, z.B. über

- den Aufbau des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. (evtl. Infowände des Landesverbandes zur Veranschaulichung mitnehmen)
 - den Aufbau einer Landjugendgruppe
 - die praktische Landjugendarbeit
 - die Gruppenbetreuung durch den KLV, den Landesverband und die Geschäftsstelle
- Anschließend sollten Fragen und Umsetzungsvorschläge für den betreffenden Ort diskutiert werden.

Während des Gesprächs sollten sich die Interessierten in eine vorgefertigte Anschriftenliste eintragen können.

☞ **Vorbereitung der Gruppengründung**

Nach der Auswertung der Interessentenliste kann ein Raum für die Gründungsversammlung beschafft werden (vgl. Organisation des Informationsgespräches) und die Einladungen können an die in Frage kommenden Jugendlichen geschickt werden. Gut ist auch die Einladung einiger Ehrengäste (z.B. Bürgermeister, Vertreter des Bauernverbandes, der Landfrauen und der Kreislandjugend), sowie der Presse. Allerdings sollten nicht so viele Erwachsene da sein, dass die Jugendlichen eventuell Hemmungen bei der Diskussion oder bei der Annahme eines Amtes haben könnten. Die Tagesordnung der Versammlung sollte mit der Einladung verschickt werden und kann so aussehen:

- Begrüßung - Initiatoren oder KLV-Mitglied
- Evtl. Grußworte der Gäste
- Einführung in die Landjugendarbeit, z.B. mit einem auflockernden und kontaktfördernden Spiel
- Erläuterung der wichtigsten Punkte der Satzung - Ziele, Aufgaben, Organe (Welche gibt es? Was machen sie?), Beiträge
Dabei ist es wichtig, diese Punkte interessant und lebhaft zu gestalten
- Wahlen - Wahlleiter sollte nach Möglichkeit ein erfahrenes Landjugendmitglied (KLV-Vertreter) sein
- Überreichung der Starthilfe vom Landesverband (200,00 DM)
- Schlussworte

Während der Versammlung sollte eine Mitgliederliste herumgeschickt werden und von der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

☞ **Planung der nächsten organisatorischen Schritte**



- a) nächster Gruppenabend (evtl. bereits mit Programm) - Festlegung eines Wochentages für die Gruppenabende
- b) Vorstandssitzung mit Auswertung der Programmvorschläge. - Die ersten Gruppenabende sind besonders wichtig, um das Interesse wach zu halten bzw. noch Mitglieder zu werben.
- c) Mitteilung der Gruppengründung an den Landesverband - Einsendung einer Kopie des Gründungsprotokolls und des Jahresmeldebogens für die Gruppe. - Über die Aufnahme der Gruppe in den Landjugendverband entscheidet die Landesversammlung bzw. der Landesausschuss
- d) Artikel fürs Bauernblatt / Groenland über die Gründungsversammlung

zusätzliches Material für Jugendliche, die sich für die Gründung einer Landjugendgruppe interessieren:

- Kurzporträt der Landjugend
- Jahresprogramm und aktuelle Flyer
- Groenland
- Satzung
- Namen und Telefonnummern der KLV-Vorsitzenden und des Kreisbetreuers im Landesvorstand

5. Durchführung von Vorstandswahlen

Jedes Jahr finden bei den Landjugendgruppen, Kreislandjugendverbänden und beim Landesverband im Rahmen der Mitgliederversammlungen satzungsgemäß Vorstandswahlen statt. Damit bei diesen Wahlen alles korrekt abläuft und eventuell einige Fragen bereits im Vorfeld geklärt werden können, haben wir noch einmal die Details zum Ablauf von Vorstandswahlen zusammen gestellt.

1. Bestimmung und Bilden eines Wahlausschusses
Dieser wird von der Mitgliederversammlung mündlich bestimmt / gewählt (3-4 Personen in Abhängigkeit von der Größe der Versammlung).
Geeignet als Wahlleiter bei Wahlen in der Landjugendgruppe sind z.B. Vertreter der Kreislandjugendverbände, des Landesverbandes oder der Gemeinde. – Wichtig ist, dass der Wahlausschuss aus externen Personen und nicht aus Mitgliedern der jeweiligen Gruppe etc. besteht.
Die weiteren Personen im Wahlausschuss werden zum Einsammeln der Stimmzettel, für das Wahlprotokoll und zum Stimmenzählen benötigt.
2. Ruhe bewahren, sicher wirken
Es ist darauf zu achten, dass während der Wahl Ruhe herrscht.
Der Wahlleiter sollte locker wirken und keine Hektik verursachen. Er sollte einen guten Überblick über den Versammlungsraum haben.
3. Wahlmaterialien
Materialien, die für die Wahl benötigt werden, sollte die Landjugendgruppe, der Kreisverband, der Landesverband dem Wahlleiter aushändigen:
 - Wahlzettel, evtl. Stifte
 - Gefäße zum Einsammeln der Stimmzettel
4. Satzung
Nach §8 der Mustersatzung für Landjugendgruppen besteht der Gruppenvorstand aus:
 - Dem Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertretern
 - Der Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertreterinnen
 - Dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - Dem Kassierer oder der KassiererinWobei die beiden zuletzt genannten Positionen auch von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden können.
Nach §9 der Mustersatzung für Kreislandjugendverbände setzt sich der Kreisvorstand ebenfalls wie oben genannt zusammen.
Der Landesvorstand besteht nach §12 der Satzung des Landjugendverbandes aus:
 - Dem Landesvorsitzenden und 3 gleichberechtigten Stellvertretern
 - Der Landesvorsitzenden und 3 gleichberechtigten Stellvertreterinnen
5. Stimmberechtigte Mitglieder feststellen
Die Anwesenheit auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. – Nachfragen, ob sich alle „Mitglieder“ in die Teilnehmerliste eingetragen haben.
Achtung: Ehrengäste sind nicht wahlberechtigt.
Wenn keine Teilnehmerliste geführt wurde, muss die stimmberechtigte Personenzahl so festgestellt werden.
6. Wahlregularien bekannt geben
Zahl der Wahlberechtigten bekannt geben.
Die zu wählenden Vorstandspositionen bekannt geben (vgl. 4.)
Der Vorstand einer Landjugendgruppe, eines Kreislandjugendverbandes und des Landesverbandes muss einmal jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Wählbar ist jedes Mitglied. -> Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die nach außen vertretungsberechtigten Personen (die beiden Vorsitzenden) mind. 18 Jahre alt sind.
Jeweils im 1. Wahlgang wird gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen, sie müssen auch als solche gekennzeichnet werden.



Ungültige Stimmen sind z.B. Zettel mit durchgestrichenen Namen, leere Stimmzettel oder auch solche, die mit Vermerken oder Namen gekennzeichnet sind, die nicht zur Wahl stehen. Der Wählerwille muss erkennbar sein!

Eine Stichwahl findet statt, wenn beim ersten Wahlgang keine Person 50% der gültigen Stimmen erreicht hat. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat.
Bei einem Patt entscheidet das Los.

Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt, in der Regel in geheimer Wahl.
Es kann per Handzeichen gewählt werden, wenn:

- Nur ein Wahlvorschlag vorhanden ist
 - Wenn alle wahlberechtigten Personen damit einverstanden sind.
- 7. Zum Ehrenamt motivieren
Herausstellen, wie wichtig es ist, dass sich jungen Menschen der Verantwortung in der Jugendarbeit stellen. Jede Gruppe ist darauf angewiesen. Gerade das Ehrenamt ist ein Bestandteil unserer demokratischen Arbeit und hier besonders in der Jugendarbeit.
Die Wahlleitung sollte sich ein paar passende Worte zu diesem Thema einfallen lassen (z.B. von eigenen positiven Erfahrungen berichten).
Wichtig ist, dass sich die vorgeschlagenen Personen zur Wahl stellen und dann auch für das Amt motiviert sind.
- 8. Wahlvorschläge
Die Wahlvorschläge werden mündlich vorgetragen und gesammelt (z.B. auf Tafel oder Flip-Chart für alle lesbar notieren)
Wenn erkennbar ist, dass keine Vorschläge mehr kommen, dann diesen Vorgang abschließen.
Danach können keine weiteren Vorschläge mehr eingebracht werden.
Die vorgeschlagenen Personen sollen sich vorstellen (lockert auf).
Nachfragen, ob sie sich zur Wahl stellen.
Sollte sich keine Person zur Wahl stellen (was möglichst verhindert werden sollte), muss von neuem mit den Wahlvorschlägen begonnen werden.
- 9. Wahlvorgang / Abstimmung
Überprüfen, ob per Handzeichen abgestimmt werden kann.
Einsammeln der Stimmzettel
 - Auszählen
 - Gegenprobe
 - Protokollieren

Wenn mehr Stimmzettel abgegeben werden, als Wahlberechtigte sind, ist die Wahl ungültig – weniger Stimmen sind möglich.
Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses. Fragen, ob die Wahl angenommen wird, beglückwünschen.

Kassenprüfer
In der Regel müssen auch mindestens 2 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen gewählt werden.
- 10. Abschluss der Wahl
Die Namen des Vorstandes nochmals vorlesen. Übergabe der Versammlungsleitung an die neuen Vorsitzenden mit Wahlprotokoll.
Den neuen Vorstand umgehen der Geschäftsstelle sowie den Partnern und Organisationen vor Ort mitteilen.

Anmerkungen

Sollte es bei der Besetzung der zu wählenden Vorstandspositionen Probleme geben, muss flexibel gehandelt werden, wenn es um den Erhalt der Landjugendgruppe geht.

Laut Satzung ist es beispielsweise möglich, dass durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über eine abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entschieden wird. Der Vorstand muss allerdings mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben.

Eine andere Möglichkeit ist die Vertagung der Wahlen auf eine neue Versammlung innerhalb von 4-6 Wochen oder die Nachwahl einzelner nicht besetzter Positionen auf einer folgenden Veranstaltung.

Auch beim Alter sollte man in solchen Fällen ein Auge zudrücken. Allerdings sollte aus rechtlichen Gründen mindestens eine Person im Vorstand älter als 18 Jahre sein.



Wahlprotokoll

Neuwahl des Vorstandes der(s) Landjugendgruppe / Kreislandjugendverbandes

anlässlich der Mitgliederversammlung am:..... in

Wahlvorstand: 1. _____ (Wahlleiter)

2. _____

3. _____

4. _____

Anwesende wahlberechtigte Mitglieder: _____

a)	1. Wahl der 1. Vorsitzenden Vorschläge:	Ergebnisse (Ja-Stimmen)
_____		1. _____ Stimmen
_____		2. _____ Stimmen
_____		3. _____ Stimmen
_____		4. _____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

b) Stichwahl:	1. _____ _____	_____ Stimmen _____ Stimmen
	abgegebene Stimmen: _____	davon gültig _____ ungültig _____ Enthaltungen _____ Nein _____

=>

Gewählt:

a)	2. Wahl des 1. Vorsitzenden Vorschläge:	Ergebnisse (Ja-Stimmen)
_____		1. _____ Stimmen
_____		2. _____ Stimmen
_____		3. _____ Stimmen
_____		4. _____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____

b) Stichwahl:	1. _____	Nein _____
	_____	_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		2. _____
		_____ Stimmen
		davon gültig _____
		ungültig _____
		Enthaltungen _____
		Nein _____

=>

Gewählt:

3. Wahl der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden		Ergebnisse (Ja-Stimmen)
a)	Vorschläge:	1. _____
_____		_____ Stimmen
_____		2. _____
_____		_____ Stimmen
_____		3. _____
		_____ Stimmen
		4. _____
		_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		davon gültig _____
		ungültig _____
		Enthaltungen _____
		Nein _____

b) Stichwahl:	1. _____	_____ Stimmen
	_____	_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		davon gültig _____
		ungültig _____
		Enthaltungen _____
		Nein _____

=>

Gewählt:

4. Wahl des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden		Ergebnisse (Ja-Stimmen)
a)	Vorschläge:	1. _____
_____		_____ Stimmen
_____		2. _____
_____		_____ Stimmen
_____		3. _____
		_____ Stimmen
		4. _____
		_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		davon gültig _____
		ungültig _____
		Enthaltungen _____
		Nein _____

b) Stichwahl:	1. _____	_____ Stimmen
----------------------	----------	---------------

LANDJUGENDVERBAND Schleswig-Holstein e.V.



<p>_____</p> <p>abgegebene Stimmen: _____</p>	<p>2. _____ Stimmen</p> <p>davon gültig _____</p> <p>ungültig _____</p> <p>Enthaltungen _____</p> <p>Nein _____</p>
---	---

=>

Gewählt:

<p>5. Wahl der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>a) Vorschläge:</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>4. _____</p>	<p>Ergebnisse (Ja-Stimmen)</p> <p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p>
---	--

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____

ungültig _____

Enthaltungen _____

Nein _____

<p>b) Stichwahl:</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p>	<p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p>
---	---

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____

ungültig _____

Enthaltungen _____

Nein _____

=>

Gewählt: _____

<p>6. Wahl des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>a) Vorschläge:</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>4. _____</p>	<p>Ergebnisse (Ja-Stimmen)</p> <p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p> <p>_____ Stimmen</p>
---	--

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____

ungültig _____

Enthaltungen _____

b) Stichwahl:	1. _____	Nein _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____	_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		davon gültig _____	
		ungültig _____	
		Enthaltungen _____	
		Nein _____	

=>

Gewählt: _____

LANDJUGENDVERBAND Schleswig-Holstein e.V.



7. Wahl des /der Schriftführers/in

a) Vorschläge:	1. _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____ Stimmen
	3. _____	_____ Stimmen
	4. _____	_____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

b) **Stichwahl:**

	1. _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

=> **Gewählt:** _____

8. Wahl des / der Kassenwartes/in

a) Vorschläge:	1. _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____ Stimmen
	3. _____	_____ Stimmen
	4. _____	_____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

b) **Stichwahl:**

	1. _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

=> **Gewählt:** _____

9. Wahl des / der Kassenprüfers/in Ergebnisse (Ja-Stimmen)
a) **Vorschläge:** 1. _____ _____ Stimmen
2. _____ _____ Stimmen
3. _____ _____ Stimmen
4. _____ _____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____ davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

b) Stichwahl:	1. _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		davon gültig _____
		ungültig _____
		Enthaltungen _____
		Nein _____

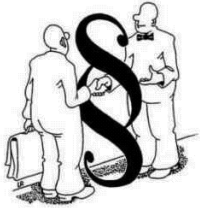
=> **Gewählt:** _____

10. Wahl des / der Kassenprüfers/in Ergebnisse (Ja-Stimmen)
a) **Vorschläge:** 1. _____ _____ Stimmen
2. _____ _____ Stimmen
3. _____ _____ Stimmen
4. _____ _____ Stimmen

abgegebene Stimmen: _____ davon gültig _____
ungültig _____
Enthaltungen _____
Nein _____

b) Stichwahl:	1. _____	_____ Stimmen
	2. _____	_____ Stimmen
abgegebene Stimmen: _____		davon gültig _____
		ungültig _____
		Enthaltungen _____
		Nein _____

=> **Gewählt:** _____



Recht in der Jugendarbeit

Mit einem Bein im Gefängnis?
Natürlich nicht!

Der Gesetzgeber setzt rechtliche Grenzen, die für das Handeln in eurer Gruppe von Bedeutung sind. So wie ihr euch an steuerlichen und versicherungstechnischen Anforderungen bei der Planung eurer Veranstaltungen orientiert, müßt ihr auch auf den Umgang mit Minderjährigen (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) in euren Fahrten, Seminaren und Gruppenabenden achten.

Kinder und Jugendliche, die an eurem Gruppenabend und den Veranstaltung eurer Landjugendgruppe teilnehmen unterliegen eurer **Aufsichtspflicht**.

A Wer ist aufsichtspflichtig?

Die Verpflichtung zur Aufsicht kann sich ergeben

a) aus einer gesetzlichen Bestimmung

aufsichtspflichtig sind gem. § 1631 Abs. 1 BGB die Eltern, bzw. § 1773 ff BGB der Vormund.

b) aus einer vertraglichen Übernahme

Auf vertraglicher Grundlage entsteht eine Pflicht zur Beaufsichtigung dann, wenn die Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) diese Pflicht durch ausdrückliche Vereinbarung auf andere Personen übertragen, die bei der Erziehung oder Betreuung der Kinder oder Jugendlichen mitwirken.

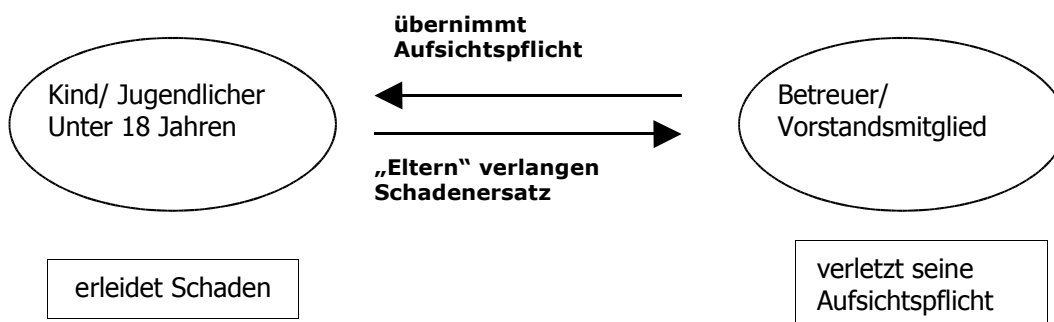
Die Eltern eurer minderjährigen Landjugendmitglieder übertragen euch die Aufsicht, wenn sie den Mitgliedsantrag unterschreiben. Selbst wenn kein schriftlicher Antrag vorliegt, wird eine mündliche Erlaubnis als Vereinbarung verstanden.

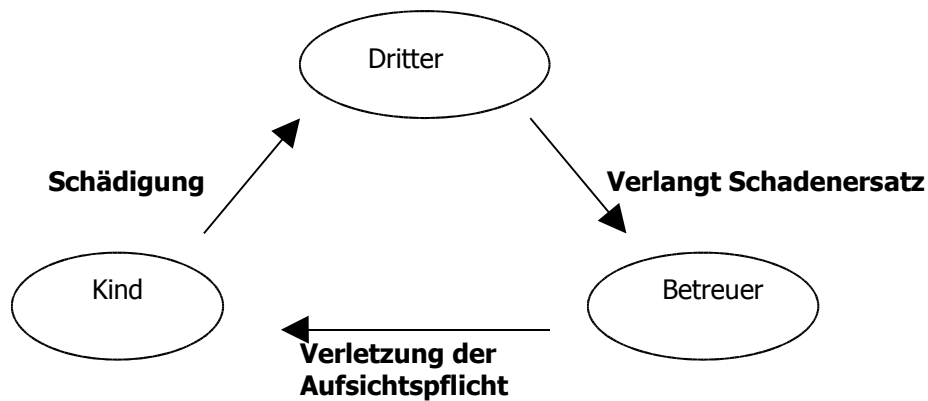
Die Personensorge umfaßt

1. **Aufsichtspflicht**, aber auch die
2. Körperliche und leibliche Fürsorge und die
3. Sittliche Fürsorge

... und was heißt das?

Ihr müßt dafür sorgen, dass einerseits den TeilnehmerInnen nichts zustößt und andererseits die TeilnehmerInnen selbst keinen Schaden anrichten, sei es an anderen Personen oder Sachen.





1. 1. Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Zur Einhaltung der Aufsichtspflicht hat die Rechtsprechung Kriterien entwickelt. Das folgende Stufenmodell macht deutlich, was im Einzelfall beachtet werden muß, um die Aufsichtspflicht einzuhalten:

1. Information

Sich informieren heißt, zu wissen, was in der konkreten Situation gefährlich sein kann.

2. Belehrung/ Mahnung

Je größer die Gefahren sind, desto deutlicher müssen Mahnungen, bzw. Verbote ausgesprochen werden.

3. Überwachen

Ein kontinuierliches Überwachen ist notwendig, je weniger der Aufsichtspflichtige die einzelnen Kinder/Jugendlichen bereits kennt, je unzuverlässiger sie sich in der Vergangenheit erwiesen haben, je riskanter das Spiel, die Veranstaltung oder eine Situation ist und je wahrscheinlicher es ist, dass eventuelle Ge- oder Verbote nicht beachtet werden.

4. Eingreifen

Falls ein Kind oder Jugendlicher sich so verhält, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, ist es die Pflicht der aufsichtspflichtigen Personen, diesen Schaden zu verhindern.

Natürlich bedeutet die Übernahme der Aufsichtspflicht keine Einzelbetreuung rund um die Uhr! Sechszehnjährige sind anders zu betreuen als Fünfjährige. Folgende Faktoren sind deshalb bei der Aufsichtspflicht und dem Umfang zu berücksichtigen:

1 Alter (Kinder bedürfen einer höheren Aufsicht als Jugendliche)

2 Reife und Erziehungsstand (nicht jeder Sechszehnjährige verhält sich gleich vernünftig)

3 Art der Beschäftigung (Freedclimbing bedarf mehr Aufsicht als eine Fahrradtour)

4 Regionale Begebenheiten (ein Schwimmerausflug bedarf mehr Überlegungen als ein Kinobesuch)

5 örtliche und zeitliche Begebenheiten

6 Fähigkeiten und Fertigkeiten des Betreuers (ein 25-Jähriger Betreuer bringt mehr Erfahrung mit, anders als ein 18-Jähriger)

7 Gruppengröße (30 Kinder können nicht von einem Betreuer beaufsichtigt werden)

8 Zumutbarkeit (Ein Betreuer, der nicht schwimmen kann, sollte keine Schwimmerausflug begleiten)

2. Körperliche und leibliche Fürsorge

Der Gesetzgeber verlangt hier, dass ihr auf ausreichend Schlaf, Ernährung und Hygiene der Schutzbefohlenen (trifft in diesem Fall wohl nur auf Kinder zu) achtet. Dazu gehört auch, dass ihr bei Unfällen und Krankheiten Erste-Hilfe leisten müßt.

3. Sittliche Fürsorge

1. Sexualstrafrecht (StGB)

Sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren sind generell verboten.

Der Gesetzgeber versteht unter sexuelle Handlungen: Zungenkuß, Petting und Beischlaf.

Die Paragraphen umfassen die folgenden Punkte:

- Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen § 174

Der Paragraph verbietet demjenigen sexuelle Handlungen an, mit oder vor Jugendlichen unter 16 Jahren, der für diese Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben übernommen hat. Dies trifft in jedem Fall für euch als Betreuer der Landjugendgruppe zu. Das gleiche gilt für unter 18-Jährige, wenn ihr mit diesen in einem Erziehungs- und Betreuungsverhältnis steht. Hier können sexuelle Handlungen als Mißbrauch im Sinne einer Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses verstanden werden.

- Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen § 180

Die Förderung von sexuellen Handlungen von Minderjährigen steht unter Strafe. Gemeint ist damit, dass Aufsichtspflichtige es nicht zulassen dürfen, dass sexuelle Kontakte zwischen Aufsichtsbedürftigen, von denen mindestens einer noch unter 16 Jahren ist, stattfinden.

- Verbreitung pornographischer Schriften § 184

Ihr dürft als Gruppenleitung keine pornografischen Schriften, oder sonstige Bildmaterialien bei Minderjährigen dulden, geschweige denn selbst verteilen.

2. Jugend zum Schutz in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

Dieser rechtliche Aspekt ist für Eure Veranstaltungen von besonderer Bedeutung. Damit ihr in keine Schwierigkeiten kommt, muß das Jugendschutzgesetz immer an eine für alle Besucher der Veranstaltung zugänglichen Stelle ausgehangen werden.

Das Jugendschutzgesetz regelt

- den Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- den Aufenthalt in Gaststätten
- die Abgabe alkoholischer Getränke
- Öffentliche Tanzveranstaltungen
- Filmveranstaltungen
- die Benutzung von Videokassetten und Bildträgern
- die Benutzung von Spielhallen, Spiele und
- das Rauchen in der Öffentlichkeit

Das komplette JÖSchG findet ihr im Abschnitt A dieser Broschüre.

B Verletzung der Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann nur vorliegen, wenn der oder die Aufsichtspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vorsätzlich bedeutet, dass ein bestimmter Handlung gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden ist. Fahrlässig bedeutet, dass die in vergleichbaren Situationen erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wurde.



C Konsequenzen aus der Verletzung der Aufsichtspflicht

Falls die Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt wurde und auch ein Schaden eingetreten ist, können

1. Strafrechtliche (StGB) Konsequenzen folgen.

Im Strafrecht sind besonders verwerfliche Delikte vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt, wie Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Diebstahl, Totschlag usw. Im Strafrecht besteht der Grundsatz, dass dem Beschuldigten eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden muß.

2. Zivilrechtliche

Die zivilrechtlichen Konsequenzen sind im BGB § 823/832 festgeschrieben und regeln die Rechtsbeziehung einzelner Bürger untereinander. Darunter versteht man die Pflicht zum Ersatz des als Folge der Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens sowohl dem Kind/ Jugendlichen zugefügten Schaden als auch den von ihm angerichteten Schaden an Dritten.

Und nach der Paragraphenreiterei nun noch mal **ein wichtiger Punkt** für Euch als Verantwortliche der Landjugendgruppe

In jedem Fall solltet ihr bei Minderjährigen eine **Einverständiserklärung** der Eltern einholen:

- für die Mitgliedschaft in der Landjugendgruppe
- für Fahrten
- für Veranstaltungen (z.B. das Ausschenken von Alkohol auf Festen)

Eine Mustererklärung findet ihr im Anhang!

Diese Ausführungen zum Thema „Recht in Jugendarbeit“ kann natürlich nur einen Einblick in ein sehr komplexes und kompliziertes Feld geben. Bei Schwierigkeiten und Unklarheiten in konkreten Einzelfällen wendet Euch deshalb an die Geschäftsstelle in Rendsburg, die mit Euch offene Fragen klären wird. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle kommen auch gerne zu einer KAS zum Thema, um an konkreten Fallbeispielen das Thema zu erläutern.